GEMEINDE WALDLEININGEN

Bebauungsplan „Elmsteiner Straße und Schloßstraße Neufassung 1981"

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET MD	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE I+S ODER II+S
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GEM § 17 BAUNVO ALS HÖCHSTMASS 0,4	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM § 17 BAUNVO ALS HÖCHSTMASS 0,5 BZW 0,8
BAUMASSENZAHL —	ART DER BAUWEISE O

MAX ZAHL DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE

MD DORFGEBIET
O OFFENE BAUWEISE
I+S EINGESCHOSSIG ALS HÖCHSTMASS MIT ZULÄSSIGEM SOCKELGESCHOSS AUF DER TALSEITE
II+S ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTMASS MIT ZULÄSSIGEM SOCKELGESCHOSS AUF DER TALSEITE

GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE NICHTWOHNGEBÄUDE
DURCH DEN TRÄGER DER STRASSENBAULAST IM ZUGE DES AUSBAUES DER L 504 ABZUBRECHENDES GEBÄUDE
OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
OFFENTLICHE GRÜNANLAGE
LEINBACH

BBAUG BUNDESBAUGESETZ
BAUNVO BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
NEU FESTZUSETZENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES
BAUGRENZE GEM § 23 (3) BAUNVO
GRENZEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
KENNZEICHNUNG VON PUNKTEN ZWISCHEN DENEN EIN VORHANDENER GRENZVERLAUF ALS WEITERBESTEHEND ODER ZWISCHEN DENEN EINE GRENZE ALS NEU ZU BILDEND VORGESCHLAGEN WIRD
HÖHENLINIEN
FLÄCHE DES GELTUNGSBEREICHES IM ÜBERSICHTSLAGEPLAN
Sichtdreieck, von jeglicher Bebauung und höherem Bewuchs freizuhalten

RECHTSETZUNGSVERFAHREN

DIE ÄNDERUNG II MIT ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ELMSTEINER STRASSE" WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 11.2.1980 BESCHLOSSEN.
DIE OFFENTLICHE DARLEGUNG ERFOLGTE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE HOCHSPEYER VOM 4.6.1981
DER GEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN SEINER SITZUNG VOM 17.11.1981 ANGENOMMEN.
DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLAN-ENTWURFES ERFOLGTE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE HOCHSPEYER AM 17.12.1981
DER BEBAUUNGSPLAN LAG IN DER ZEIT VOM 4.1.1982 BIS EINSCHLIESSLICH 4.2.1982 OFFENTLICH AUS.
WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN 1 BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN.
DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 8.3.1982

Gemeinde Waldleiningen 2 Verbandsgemeinde Hochspeyer

ORTSBÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE HOCHSPEYER AM 9.6.1982

Gemeinde Waldleiningen 2 Verbandsgemeinde Hochspeyer

ORTSBÜRGERMEISTER

KARTENGRUNDLAGE IST DIE FLURKARTE DES VERMESSUNGSAMTES KAISERSLAUTERN VOM 16.3.1981, M 1:2500

BEGRÜNDUNG

1. UM DIE MÖGLICHKEIT EINER INDIVIDUELLEN GESTALTUNG ZU GEWÄHREN WIRD DIE DACHNEIGUNG VON 20° BIS 50° FESTGESETZT.

2. UM DIE NOCH VORANDENEN BAULÜCKEN ORDNUNGSGEMÄSS ZU SCHLIESSEN, WIRD DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NACH OSTEN BIS ZUR LAUTERSTRASSE AUSGEDEHNT.
DAS WOHNGEBÄUDE AUF DEM GRUNDSTÜCK FLURSTÜCKS-NR. 23/4 SOLL IM ZUGE DES AUSBAUES DER L 504 ABGERISSEN WERDEN. DAS NOCH VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCK SOLL IN DAS EIGENTUM DER GEMEINDE ÜBERFÜHRT UND ALS ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE VERWENDUNG FINDEN, WOBEI VORGESEHEN IST, DEN AUF DIESEM GRUNDSTÜCK NOCH VORHANDENEN BACKOFEN ZU ERHALTEN UND IN DIE ANLAGE MIT EINZUBEZIEHEN.

3. DURCH DIE EINBEZIEHUNG DER GESAMTEN ANLIEGERGRUNDSTÜCKE IN DER SCHLOSSSTRASSE SOLL DORT DIE BAULICHE ENTWICKLUNG GEREGELT UND DIE ERSCHLIESSUNG VERBESSERT WERDEN.
DIE SCHLOSSSTRASSE SOLL WEGEN DER UNÜBERSICHTLICHEN EINMÜNDUNG IN DIE L 504 ALS EINBAHNSTRASSE, VON DER L 504 IN RICHTUNG ELMSTEINERSTRASSE, AUSGEWIESEN WERDEN.

4. DURCH DIE ÄNDERUNG II MIT ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ELMSTEINER STRASSE" MIT EINBEZIEHUNG DER SCHLOSSSTRASSE ENTSTEHEN HINSICHTLICH DER ERSCHLIESSUNG KEINE NENNENSWERTEN MEHRKOSTEN.
DIE BEITRÄGE WERDEN ZU GEGEBENER ZEIT IM HAUSHALTSPLAN EINGESTELLT.

5. DIE UMLEGUNG ERFOLGT AUF FREIWILLIGER BASIS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANES IST DAS BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
a) DAS BAUGEBIET IST DORFGEBIET (MD) GEM. § 5 BAUNVO
b) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND EINGESCHOSSIG UND INSGESAMT BIS MAX. 40 m² UND BIS 30° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.

1.2 BAUWEISE
GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND § 23 ABS. 1 BAUNVO WERDEN IN DER PLANDARSTELLUNG DURCH BAUGRENZEN BESTIMMT.

1.4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG)
a) ES SIND AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SO VIELE STELLPLÄTZE ODER GARAGEN HERZUSTELLEN, WIE DORT KRAFTFAHRZEUGE GEHALTEN WERDEN, MINDESTENS JEDOCH 2 STELLPLÄTZE ODER GARAGEN PRO WOHNUNG (EINSCHL. BESUCHERPARKPLATZ)
b) BEI DEN GRUNDSTÜCKEN WESTLICH DER SCHLOSSSTRASSE DÜRFEN DIE GARAGEN WEGEN DER HANGLAGE BIS 0,50 m HINTER DIE GEHWEGKANTE VORGEZOGEN WEREN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BBAUG I.V. MIT § 124 LBAUO UND DER 8. LANDESVERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER LBAUO

2.1 DACHFORM
ES SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZUGELASSEN.

2.2 DACHNEIGUNG WIRD VON 20° BIS 50° FESTGESETZT.

2.3 DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZUR HÄLBEN GEBÄUDELÄNGE ZULÄSSIG.

2.4 DACHEINDECKUNG
DIE DACHEINDECKUNG DARF NUR MIT DUNKEL GETÖNTEM MATERIAL ERFOLGEN.

2.5 KNIESTÖCKE
KNIESTÖCKE SIND BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 75 cm GEMESSEN VON DER OBERKANTE ROHDECKE BIS OBERKANTE MAUERLATTE ZULÄSSIG.

2.6 VERBLENDUNGEN DER AUSSENFLÄCHEN MIT GLASIERTEM MATERIAL ODER MIT KUNSTSTOFFEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

2.7 EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON INSGESAMT 1,00 m ZULÄSSIG, WOBEI SOCKELMAUERN DIE HÖHE VON 0,40 m NICHT ÜBERSTEIGEN DÜRFEN. ES SIND NATÜRLICHE BAUSTOFFE ZU VERWENDEN.

I. Fertigung
Genehmigt
mit Verfg. vom 14.05.1982
61-610-13-Ka-Waldleiningen
Kaiserslautern
den 14.05.1982
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Kaiserslautern

OBERBAURAT

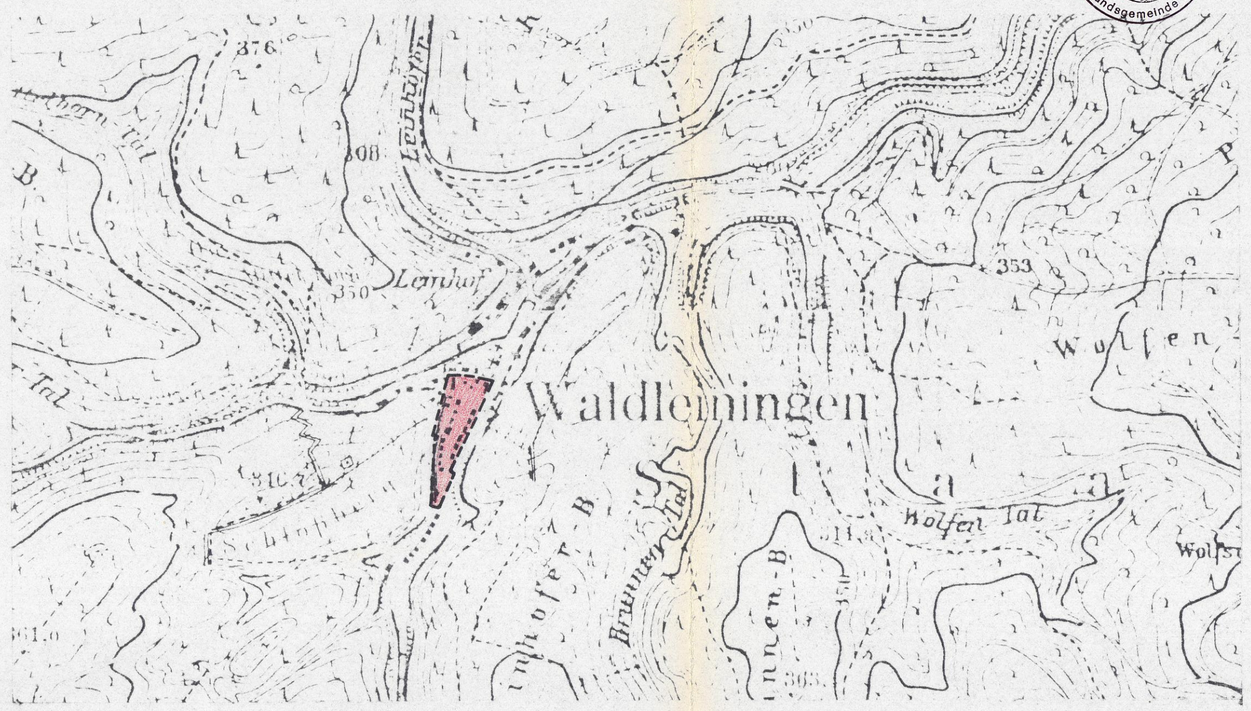

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000